

17/SN-444/ME
4/16

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Schu 8/10 - 1994

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Tel.: 0316/31-5-71/125

Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 22. Februar 1994

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird;
Stellungnahme**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Sonstige GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19
Datum:	4. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

St. Dornig

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landes-
schulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, übermittelt.

Mit besten Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Perko

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Schu 8/10 - 1994

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Tel.: 0316/31-5-71/125

Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 22. Februar 1994

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird;
Stellungnahme**

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit do. Erlaß vom 28. Dezember 1993, Zl.: 12.691/7-III/2/93, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1):

Es erscheint wenig sinnvoll, die Kapitalerträge im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 EStG 1988, die einkommensteuerrechtlich nicht erfaßt werden, dem Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes zuzurechnen. Da eine Überprüfbarkeit dieser Kapitalerträge nicht gegeben ist, ist eine Benachteiligung jener (vermutlich wenigen) Antragsteller, die die genannten Kapitalerträge wahrheitsgemäß angeben, gegenüber denen, die sie verschweigen, zu erwarten. Aus rechtspolitischen Gründen sollte daher der erste Satz des § 4 Abs. 1 in der bisherigen Form aufrecht erhalten werden.

Zu Z 9 (§ 10):

Im Hinblick darauf, daß die Beiträge für freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nicht mehr refundiert werden, erscheint die Anhebung der besonderen Schulbeihilfe zu gering.

Weitere Anregungen:

Bei der Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 haben sich einige Probleme und Ungleichheiten ergeben, deren Beseitigung aus Anlaß der beabsichtigten Novellierung erfolgen sollte:

Zu § 8 Abs. 2:

Es sollten die Schüler **aller** höheren Schulen für Berufstätige hinsichtlich des Notendurchschnittes gleichgestellt werden.

Zu § 11 Abs. 1:

Bezüglich des Wohnortes wäre eine genauere Definition erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Schüler an höheren Schulen für Berufstätige. Es ist in der Praxis oft kaum zu unterscheiden bzw. nachzuweisen, ob ein Schüler **zum Zwecke des Schulbesuches** an einem bestimmten Ort wohnt und gleichzeitig an diesem Ort einer Berufstätigkeit nachgeht oder aber zum Zweck der Berufstätigkeit an diesem Ort wohnt und gleichzeitig dort auch eine Schule für Berufstätige besucht.

Zu § 12 Abs. 7:

In dieser Bestimmung wird auf einen Exekutionstitel abgestellt, der gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Jahre ist. Da es auch rückwirkende Exekutionstitel gibt, wäre es sachgerechter, nicht vom Datum des Titels auszugehen, sondern auf den Zeitraum abzustellen, auf den sich der Titel bezieht.

Zu § 18 Abs. 2:

Es wird beantragt, eine Aliquotierung nach Monaten vorzusehen.

Mit besten Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

